

## Übung im Strafrecht

### Ferienhausarbeit

**Diese Hausarbeit kann wahlweise entweder für die Übung von Frau Prof. Drenkhahn (vom Sommersemester 2014) oder für die Übung von Univ.-Prof. Seher (für das Wintersemester 2014/2015) geschrieben werden. Die Studierenden müssen ihre Auswahl deutlich (!) auf dem Deckblatt kenntlich machen. Bitte geben Sie auch Ihren Namen mit an, da ansonsten kein Schein erstellt werden kann.**

#### Sachverhalt:

A, B und C leben von Einbrüchen, nach denen sie alle Beute gleichmäßig unter sich aufteilen. Mit einem Kleinlaster fahren sie in einen gutbürgerlichen Bezirk von Berlin und kundschafte Villen aus, denen sie sich über die Gärten hinter den Häusern nähern können. Bei der nächtlichen Erkundungstour stürzt C während eines Sprunges von einer Gartenmauer und muss wegen eines verstauchten Fußes auf eine weitere Mitwirkung verzichten; er humpelt zum Laster zurück.

A und B schleichen weiter durch die Gärten und entdecken wenig später in einer Hochparterre-Wohnung ein Doppelfenster, dessen eine Hälfte gekippt ist. Da sich das Fenster aber in über drei Metern Höhe befindet, können sie es nicht erreichen. Durch eine Hecke schlüpfen sie in den Nachbargarten – wo B überraschend eine herumliegende Leiter sieht. Sie tragen die Leiter durch die Hecke und stellen sie unter das Fenster. Dabei ist es ihnen egal, ob die Leiter nach der Tat zum Nachbarn zurückgelangen wird. Der deutlich kleinere A steigt hinauf, während B unten wartet. Bereits beim ersten Blick durch das Fenster erkennt A Wertgegenstände im Inneren, die es sich zu stehlen lohnt. Er fasst mit der Hand durch den Spalt des gekippten Fensters, öffnet von innen die andere Fensterhälfte und klettert ins Haus.

Während er sich noch im Dunkeln orientiert, hört er Schritte: Hauseigentümer E war durch die Geräusche wach geworden und will nachsehen, wo deren Ursache liegt. A versteckt sich schnell unter einem Tisch nahe dem Fenster, aber als E das Zimmer betritt und das offene Fenster sieht, entdeckt er den A sofort. Dieser kriecht unter dem Tisch hervor, um durch das Fenster zu flüchten. Da E nicht weiß, was A vorhat, geht er entschlossen auf ihn zu, um ihn zu vertreiben. Als A gerade auf die Fensterbank springt und sich nach draußen schwingen will, erreicht ihn E. A will ihn zurückstoßen, um flüchten zu können, aber E kommt dem Stoß zuvor, indem er ihm kraftvoll beide Fäuste in den Bauch drückt. Dadurch verliert A das Gleichgewicht, taumelt rückwärts durch das Fenster und schlägt mit dem Rücken auf dem Steinboden auf.

E schließt das Fenster und legt sich schlafen, ohne sich um das Schicksal von A zu kümmern, weil er sich sagt, dass dieser sich alle Folgen seines Handelns selbst zuzuschreiben habe. Als B den schwer verletzten A neben sich am Boden liegen sieht, ergreift er die Flucht, weil er aus Sorge vor der Polizei keinen Notarzt herbeirufen will.

Am nächsten Morgen blickt E aus dem Fenster und sieht, dass A immer noch unter dem Fenster liegt, weil er sich mit seiner schweren Rückenverletzung nicht fortbewegen konnte.

Nunmehr verständigt er Polizei und Notarzt. Als letzterer bei A eintrifft, erkennt er, dass sich bei A durch das lange nächtliche Liegen auf dem Steinboden Lähmungserscheinungen eingestellt haben, die eine dauerhafte Gehbehinderung befürchten lassen. Durch eine langwierige ärztliche Behandlung kann die Beweglichkeit der Beine des A jedoch wieder ganz hergestellt werden. An solche Komplikationen hatten weder E noch B gedacht, als sie den A in der Nacht zurückließen.

Wie ist die Strafbarkeit von A, B und E zu beurteilen?

Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

### **Hinweise zur Bearbeitung:**

Das Gutachten darf maximal 25 Seiten umfassen (Times New Roman, Schriftgröße 12pt ohne Verengung des Zeichenabstandes, Zeilenabstand anderthalbzeilig, etwa 7cm Rand).

Auf die Formalien (Gliederung, Literaturverzeichnis, Fußnotenapparat) sowie die Verwendung neuester Literatur und Rechtsprechung wird besonderer Wert gelegt. Sie werden gesondert gewertet. Diese Bewertung geht in die Gesamtbenotung mit ein.

**Abgabetermin ist Montag, der 8. September 2014** (entweder im Sekretariat (R 5507) oder per Post (Univ.-Prof. Dr. Seher, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin). Es gilt der Poststempel (**kein** Freistempler, **keine** Paketbriefe, **nicht** per Fax oder E-Mail, **nicht** in den Hausbriefkasten).